

Religionsfreiheit: Verbot von Gebetsräumen



Bildungsoffensive: Erfüllung der Schulpflicht ab übernächstem Jahr

Quelle: www.wiedenroth-karikatur.de/KariAblage0910/20091007_IslamJustizGebetsraumSchuleBerlin.jpg

Vorgelegt von:

Anne Strunk (Fachsemester 3; BEd.)

Lea Fleischmann (Fachsemester 1; BEd.)

Theresa Clemens (Fachsemester 3; BEd.)

Inhaltsverzeichnis

1.	Kontext des Unterrichtsentwurfs.....	2
2.	Didaktische Analyse	3
3.	Didaktischer Plan mit Grob- und Feinzielen	6
4.	Beschreibung der einzelnen Phasen / Eigene Erfahrungen	8
5.	Anhang	
5.1	Instruktionen der Lehrperson zu den einzelnen Phasen	11
5.2	Filmmaterialien	15
	• Film I: Koran im Klassenzimmer	
	• Film II: Urteil zu Gebetsräumen in Schulen	
5.3	Folie: Gegenüberstellung positiver und negativer Religionsfreiheit	16
5.4	Arbeitsblätter der Gruppenarbeit	17
5.5	Mögliche Ergebnisse der Gruppenarbeit	21

1.Kontext des Unterrichtsentwurfs

Im folgenden Unterrichtsentwurf liegt die Planung einer 90-minütigen Unterrichtsstunde vor, deren Thema „Religionsfreiheit“ ist. Dieses Thema wird den Schülern anhand des aktuellen Beispiels eines muslimischen Schülers, der einen Gebetsraum in seiner Berliner Schule einzuklagen versucht, näher gebracht. Materialien sind verschiedene Gesetzestexte und Definitionen, die Regelungen bezüglich der Religionsausübung beinhalten.

Die Wichtigkeit dieser Thematik ist nicht zu unterschätzen. In unserer heutigen multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft sollten die Schüler über die Rechte aller Bürger, aber auch über mögliche daraus resultierende Probleme informiert sein. Den Schülern ebendiese Vielfalt unserer Gesellschaft näher zu bringen und sie mithilfe des Beispiels auf Einzelfälle, aber auch auf das abstrakte Problem im Allgemeinen zu sensibilisieren, ist notwendig und bildet den pädagogischen Rahmen. Es ist des Weiteren didaktisch sinnvoll, dass die Schüler lernen, sich in andere Menschen und deren Blickwinkel hineinzuversetzen. Geplant ist ein, dem lerntheoretischen Verständnis nachempfunderer didaktische fünf-Schritt nach Habermann von Schulz: Motivation, Fragestellung, Lösungsversuche, Lösung, Lösungsverstärkung. Die große emotionale Vielfalt, die diese Thematik bietet, macht es jedoch schwierig eine eindeutige Lösung zu finden, die als allgemeingültig angesehen werden kann. Man kann bei einer solchen Problemstellung die Argumente und Reaktionen der Schüler schwer vorhersehen und entgeht so der Gefahr, einen langweiligen und eintönigen Unterricht zu gestalten. Der folgende Entwurf ist auf eine Unterrichtsstunde im Fach Religion in der zwölften Klassenstufe konzipiert. Da Religion eine wichtige Rolle in den Filmbeiträgen sowie im gesamten Unterricht spielt, bietet sich dieses Schulfach auch an, um mit den eigenen Traditionen und Ansprüchen Vergleiche zu ziehen. Wegen der Komplexität der Thematik und des Anspruchs der Texte eignet sich dieser Entwurf nicht für eine jüngere Altersgruppe, bietet in der zwölften Klassenstufe allerdings eine hervorragende Gelegenheit, die das Thema betreffende Gesetzeslage in der Bundesrepublik Deutschland kennenzulernen und zu reflektieren.

2. Didaktische Analyse der Unterrichtsstunde: Religionsfreiheit: Verbot von Gebetsräumen

Exemplarität

Die Stunde behandelt die Thematik der Religionsfreiheit, speziell das aktuelle Urteil des 30.11.2011, des Bonner Verwaltungsgerichtes, in Bezug auf die Einrichtung eines Gebetsraumes an einer Berliner Schule.

Die Religionsfreiheit ist ein Grund- und Menschenrecht und wird in Artikel 18 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 definiert: „Jeder hat das Recht auf Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit mit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in der Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen“. Darauf aufbauend ist die Forderung des muslimischen Schülers, der für die aktive Ausübung seines Glaubens in der Schule kämpfte, als legitim zu werten.

Hierbei muss jedoch bedacht werden, dass in einer sehr pluralistisch geprägten Gesellschaft wie Deutschland, solche Ansprüche an öffentlichen Schulen schwer geltend gemacht werden können, um eine Gleichberechtigung aller Schüler nicht zu gefährden.

Dieses Beispiel steht demnach exemplarisch für die Freiheit der Gleichbehandlung aller Religionen und Glaubensansichten. Es wird deutlich, dass das behandelte Thema der Unterrichtsstunde nicht nur rechtliche, sondern auch moralische Ebenen widerspiegelt.

Gegenwartsbedeutung

Jugendliche werden in der heutigen Zeit immer wieder mit verschiedenen Religionen und Kulturen konfrontiert. Aus diesem Grund erscheint es unerlässlich die Thematik der Religionsfreiheit und den Umgang des Bildungswesens mit diesem Recht zu behandeln.

Durch die pluralistisch geprägte Gesellschaft erscheint es wichtig, Kenntnisse über andere Religionen und Kulturen zu erwerben, um Toleranz- und Empathiefähigkeit zu fördern.

Deutschland steht in einer jüdisch-christlichen Tradition, wodurch das Verhältnis der Religion im Staat gesetzlich verankert ist. Dennoch müssen wir bedenken, dass auch

die Muslime Teil unserer Gesellschaft sind und demnach auch Rechte und Pflichten im staatlichen Leben innehaben.

Um eine reflektierte und differenzierte Sichtweise auf Urteile bezüglich der Religionsfreiheit zu erlangen, stellt es eine Notwendigkeit dar, einen Einblick in die Gesetzesgrundlage Deutschlands zu erlangen, sowie eine Unterscheidung zwischen „positiver und negativer Religionsfreiheit“ vornehmen zu können (siehe Materialien).

Zukunftsbedeutung

Den Schülerinnen und Schülern soll ermöglicht werden, an aktuellen Diskussionen, die die Religionsfreiheit betreffen, aktiv teilzunehmen. Auch in der Zukunft ist das Thema der Pluralität und die damit verbundene Auseinandersetzung mit anderen Kulturen und Religionen sicher von großer Bedeutung.

Ein interkultureller und interreligiöser Dialog wird zukünftig immer bedeutender werden, da gerade der Islam zu einer der großen Weltreligionen gehört und auch in der deutschen Gesellschaft fest verankert ist. Die Schülerinnen und Schülern werden sowohl in ihrem jetzigen Alltag, als auch in ihrem späteren Werdegang immer wieder mit der Andersheit, aber auch mit Gemeinsamkeiten verschiedener Religionen in Kontakt geraten. Es soll ihnen bewusst werden, dass das Selbstverständnis des Christentums in der Gesellschaft kulturgeprägt ist, jedoch durch die starke Vernetzung und Globalisierung der Welt, auch der Islam seine Berechtigung in der Gesellschaft hat und auch zukünftig haben wird und haben muss.

Struktur

Die Struktur dieser Stunde liegt darin, die Schülerinnen und Schüler zunächst mit dem Gerichtsurteil genauer vertraut zu machen, um anschließend die Gesetzesgrundlagen zu erarbeiten. Hierbei soll insbesondere auf die „positive und negative Religionsfreiheit“ eingegangen werden, welche sich in den besprochenen Gesetztestexten wiederfinden lässt. Die Unterscheidung der Religionsfreiheit wird sich als „roter Faden“ durch die Unterrichtsstunde ziehen, da dieser Aspekt in der abschließenden Diskussion wieder aufgegriffen werden soll. Artikel 18 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ wird hierbei erst als Hausaufgabe mit eingeführt, da zunächst die rechtlichen Grundlagen im Vordergrund stehen.

Das zu behandelnde Thema stellt einen Exkurs in einer Unterrichtsreihe, aufgrund der Aktualität, dar. Vorkenntnisse sollten im Bereich der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, sowie der islamischen Religion vorhanden sein.

Zugänglichkeit

Der zu Beginn gezeigte Film, soll den Schülerinnen und Schülern den Einstieg in die zuvor noch nicht angesprochene Thematik erleichtern. Hierin geht es um die Beschreibung des muslimischen Schülers, welcher für einen Gebetsraum in der Schule klagt.

Da die Schülerinnen und Schüler bereits Vorkenntnisse bezüglich des Glaubens und den Ritualen muslimischer Bürger haben, können die Schüler umgehend Assoziationen mit dem eigenen Umfeld schließen. Die Thematik erscheint als sehr komplex und emotional, wodurch jedem Schüler ermöglicht wird, sich individuell und frei zu äußern, um gerade schwächere Schüler zu einer eigenen Meinung und somit zu Unterrichtsbeiträgen zu bewegen.

3. Didaktischer Plan mit Grob-und Feinzielen

Zeit	Phasen	Inhalte	Lernziele	Methoden	Sozialformen	Medien
5 min	Einstieg	Film: Koran im Klassenzimmer	1	Eröffnen eines situativen Rahmens Einleitung in die Thematik Film	Plenum	Beamer
30 min	Erarbeitung	Wie sieht die aktuelle Gesetzeslage in der BRD aus? Unterscheidung zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit	2 3	Präsentation durch die Gruppenmitglieder	Gruppenarbeit	Arbeitsblätter: Gesetztexte, Definitionen von negativer und positiver Religionsfreiheit, Folie
5 min	Vertiefung I	Film: Urteil des Bundesgerichtshofes und verschiedene Reaktionen		Film	Plenum	Beamer
10 min	Vertiefung II	Verletzung der positiven oder der negativen Religionsfreiheit? Folie: konkrete Gegenüberstellung positiver und negativer Religionsfreiheit (WRV und GG)	4	Redekette Gelenktes Unterrichtsgespräch	Plenum	Tafel
30 min	Sicherung	Verhältnis positiver und negativer Religionsfreiheit? Ist Ausgleich möglich? Lösungen?	5 6 7	Podiumsdiskussion	Plenum Seminargespräch	
5 min	Hausaufgabe/ Anwendung	Lassen sich anhand des genannten Beispiels Menschenrechtsverstöße erkennen? Begründet eure Antwort schriftlich.	8	Eigenständiges Auseinandersetzen mit der Thematik Sensibilisierung auf Artikel 18 AEdMr	Vertiefende Einzelarbeit	Mitschriften, Filmmaterial

Grobziel:

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Andersheit verschiedener Religionen wahrnehmen und die Erkenntnis erlangen, dass für die geltenden Rechte in Deutschland die Berechtigung einer gerichtlichen Einforderung besteht.

Feinziele:

1. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich vorab eine eigene Meinung bezüglich der Thematik bilden.
2. Die Schülerinnen und Schüler sollen mit den Gesetzestexten, speziell mit der Unterscheidung von positiver und negativer Religionsfreiheit vertraut gemacht werden.
3. Die Schülerinnen und Schüler sollen auf die Grundrechte innerhalb Deutschlands sensibilisiert werden.
4. Die Urteilsfähigkeit und Deutungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler soll besonders in Bezug auf die eigene Meinungsbildung gestärkt werden.
5. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Problematik der Religionsfreiheit im öffentlichen Leben erkennen.
6. Die soziale und kommunikative Kompetenz der Schülerinnen und Schüler soll durch Gruppenarbeitsphasen gefördert werden.
7. Reflexionskompetenz und die rhetorischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler sollen trainiert werden, um die Inhalte auch kognitiv zu sichern.
8. Die im Unterrichtsverlauf gewonnenen Erkenntnisse sollen durch die Schülerinnen und Schüler gefestigt und reflektiert betrachtet werden.

4. Beschreibung der einzelnen Phasen im Verlauf der Unterrichtsstunden

Tipp:

Die Lehrperson muss die im Filmbeitrag angesprochenen rechtlichen und Emotionalen Ebenen trennen. Der Vorteil liegt hierbei darin, dass die Schüler lediglich einen Blickpunkt auf die Thematik haben, der sich während der gesamten Stunde als „roter Faden“ erkennen lässt.

Phase 1: Einstieg (Film I)

Der Einstieg erfolgt durch einen Videobeitrag von Spiegel-TV, indem es um die Klage eines muslimischen Schülers in Bezug auf die Errichtung eines Gebetsraumes an einer Berliner Schule geht. Dieser Klage wird zunächst stattgegeben und ein Gebetsraum errichtet. Dieser Einstieg soll den situativen Rahmen der Stunde eröffnen und gleichzeitig das Interesse der Schülerinnen und Schüler wecken.

Tipp:

Anstatt der vorgeschlagenen Form der Gruppenarbeit und deren Präsentationsweise, wäre es sinnvoll zu erwähnen, dass das Gruppenpuzzle eine angemessene Alternative darstellt.

Durch das Gruppenpuzzle könnte das bei uns entstandene Problem einer weniger fundiert angefertigten Folie vermieden werden.

Die Unterscheidung zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit bietet sich an, wenn die abschließende Diskussion die Problematik dieser Unterscheidung behandeln soll. GG und WRV sind geeignet, wenn in der Diskussion die Missachtung oder Nicht-Missachtung der in Deutschland geltenden Gesetze in den Blick genommen werden soll.

Phase 2: Erarbeitung (Arbeitsblätter GA)

In der Erarbeitungsphase sollen sich die Schülerinnen und Schüler mit der aktuellen Gesetzeslage in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigen. Besonders beachtet werden hierbei das Grundgesetz von 1949 und die Weimarer Reichsverfassung von 1919. Desweiteren wird eine Unterscheidung zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit vorgenommen. Die Ausarbeitung erfolgt in vier Gruppen, wobei sich jede Gruppe mit einer anderen Thematik beschäftigt. Die Gruppenmitglieder erhalten verschiedenfarbige Punkte. Durch die Auswahl einer Farbe bestimmt der Lehrer unwillkürlich den Schüler aus, der die Ergebnisse abschließend im Plenum präsentiert. Somit muss jeder Schüler in der Lage sein, die Gruppenergebnisse für die gesamte Klasse verständlich zu formulieren und vortragen zu können.

Phase 3: Vertiefung I (Film II)

Tipp:

Es könnte in dieser Phase hilfreich sein, eine Tabelle mit positiver und negativer Religionsfreiheit anzulegen. Diese sollte dann in Bezug zu den Gesetztestexten angefertigt werden. Dadurch können die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichtsgesprächs Rückbezug zu den Definitionen nehmen.

In dieser Phase wird durch einen zweiten Filmbeitrag das aktuelle Urteil des Bundesgerichtshofes bezüglich der Errichtung eines Gebetsraumes gezeigt. Dem muslimischen Schüler wird untersagt, öffentlich in der Schule zu beten und der zuvor errichtete Gebetsraum wird nicht mehr zur Verfügung gestellt. Aufbauend auf den zuvor zu Grunde gelegten Rechtsgrundlagen, werden die Schülerinnen und Schüler erneut für diese Thematik sensibilisiert.

Phase 4: Vertiefung II (Folie)

Nachdem den Schülerinnen und Schülern nun das aktuelle Urteil bekannt ist, wird in dieser Phase der Blick auf die zuvor bearbeitete negative und positive Religionsfreiheit gelenkt. Die Schülerinnen und Schüler sollen in einem gelenkten Unterrichtsgespräch die Frage nach einer Bevorzugung von positiver oder negativer Religionsfreiheit klären.

Phase 5: Sicherung (Folie)**Tipp:**

Anstatt der Podiumsdiskussion bietet sich hierbei eine offene Diskussion im Plenum an. Es handelt sich um eine sehr emotionale Thematik und den Schülerinnen und Schülern fällt es demnach schwer, nicht ihre eigene Position vertreten zu können.

Diese Phase wird in Form einer Podiumsdiskussion durchgeführt. Hierbei werden zunächst mit Hilfe der verschiedenfarbigen Punkte Schülerinnen und/oder Schüler ausgewählt, die unterschiedliche Positionen beziehen müssen. Es wird unter der Leitfrage „In welchem Verhältnis stehen positive und negative Religionsfreiheit zueinander?“ in die Diskussion gestartet. Die Lehrperson moderiert die Diskussion und achtet darauf, dass diese bei den wesentlichen Punkten bleibt und nicht abschweift. Desweiteren soll die Frage diskutiert werden, inwiefern das Urteil repräsentativ für das gesamte Schulsystem steht. Abschließend soll die Problematik bezüglich der Neutralität der Schule Gegenstand dieser Auseinandersetzung sein. In den Blick wird hierbei auch das Angebot des konfessionell geprägten Religionsunterrichts an deutschen Schulen genommen.

Phase 6: Hausaufgabe/Anwendung

In der letzten Phase wird den Schülerinnen und Schülern die Hausaufgabe erläutert. Sie sollen sich eigenständig mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auseinandersetzen und eventuelle Verstöße in Bezug auf das genannte Urteil schriftlich begründen.

5. Anhang

- 1. Einstieg: *Materialien: Film I***
- 2. 5.1 Stundenverlauf**

Beispielhafte Moderation:

Guten Morgen.

In der Stunde heute machen wir einen kleinen thematischen Exkurs. Es geht im weiteren Sinn um Religionsfreiheit. Dazu werde ich jetzt erst einmal noch gar nicht viel verraten. Wir fangen zum Einstieg mit einem kurzen Film an. Schaut ihn euch genau an und merkt euch was gesagt wird. Im Anschluss an den Film machen wir eine Gruppenarbeit die auf dem Gezeigten basiert.

3. Erarbeitung: Gruppenarbeit: *Materialien: Arbeitsblätter; Ergebnisse*

Beispielhafte Moderation:

Nachdem ihr jetzt durch den Film einen ersten Eindruck bekommen habt beginnen wir mit der Gruppenarbeit. Ihr sitzt schon an euren Gruppentischen. Jede Gruppe bekommt ein kleines Thema, welches sie vorbereitet und nachher den anderen Gruppen vorstellt. Auf euren Arbeitsblättern sind verschiedenfarbige Punkte. Ich werde nachher eine Farbe auswählen, die dann die Ergebnisse ihrer Gruppe präsentiert. Ich teile euch jetzt die Arbeitsblätter aus. Dazu bekommt ihr eine Folie und einen Stift damit ihr das für euch Wichtige aufschreiben könnt. Die Arbeitsaufträge sind erklärt. Lest sie euch durch. Solltet ihr dann noch Fragen haben, könnt ihr euch gerne melden.

Gruppenarbeitsphase

Kommen wir nun zur Präsentation eurer Ergebnisse. Ich hab mir überlegt, dass Gelb vorträgt. Fangen wir mit der Gruppe an, die sich mit den Texten der Weimarer Reichsverfassung beschäftigt hat. Komm bitte mit deiner Folie nach vorne und erkläre den Anderen kurz eure Aufgabenstellung und eure Ergebnisse.

4. **Vertiefung I: Film: *Materialien: Film II***

5.

Beispielhafte Moderation:

Nachdem wir uns die Rechtsgrundlagen in Deutschland erarbeitet haben, werde ich euch nun das aktuelle Urteil bezüglich des Gebetsraumes an der Berliner Schule zeigen. Ich möchte euch nun bitten, den Film und das damit verbundene Urteil genau anzuschauen, um einen Bezug zu den Rechtsgrundlagen herstellen zu können.

4. **Vertiefung II: Unterrichtsgespräch: *Materialien: Folie I***

6.

Beispielhafte Moderation:

Ihr kennt nun das Urteil des Bundesgerichtshofes. Das öffentliche Beten in der Schule wurde hiermit untersagt. Wenn wir uns noch einmal die Definitionen von positiver und negativer Religionsfreiheit anschauen, was denkt ihr, welche Religionsfreiheit wird hierbei bevorzugt?

Der Themenschwerpunkt dieser Stunde liegt auf der Unterscheidung zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit und deren Auswirkung auf die freie Religionsausübung.

Diese Fragestellung bildet die Grundlage für die anschließende Podiumsdiskussion.

Folie auflegen

5. **Sicherung: Podiumsdiskussion**

7.

Beispielhafte Moderation:

Nachdem wir uns im bisherigen Verlauf der Stunde mit dem Fall in Berlin vertraut gemacht haben und durch die verschiedenen Gesetzestexte sowie die beiden Filmbeiträge tiefer gehende Informationen über die Entwicklung des Falls erhalten haben, starten wir gleich in eine Podiumsdiskussion. Zur Vorbereitung darauf möchte ich euch bitten, die Eindrücke, die ihr bisher gewonnen habt, zu reflektieren und euch mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit es eine Gleichbehandlung der verschiedenen Religionsfreiheiten geben kann. Ich werde euch zur Unterstützung die tabellarische Gegenüberstellung von positiver und negativer Religionsfreiheit nochmals auflegen. Bitte bezieht in eure Entscheidung die neu gewonnenen Erkenntnisse aus der Stunde mit ein. Sechs von euch werde ich gleich mithilfe der Farb-Punkte bestimmen, um nach vorne zu kommen und an der Diskussion teilzunehmen. Jeder könnte ausgewählt werden, bereitet euch bitte dementsprechend gründlich vor! Ihr habt dazu circa 5 Minuten Zeit.

Vorbereitungszeit

So, ihr hattet jetzt ausreichend Zeit, euch vorzubereiten. Ich bitte diejenigen von euch, die einen blauen Punkt auf ihrem Arbeitsblatt hatten, nach vorne. Da das nur vier Personen sind, hätte ich gern noch zwei von euch mit grünen Punkten hier vorne.

Einleitung Podiumsdiskussion

Zuerst möchte ich wissen, wer von euch der Meinung ist, dass es einen Ausgleich von positiver und negativer Religionsfreiheit geben kann? Begründet bitte eure Meinung.

Beiträge

Wer sieht diese von eurem Mitschüler vorgetragene Meinung anders?

Beiträge

Bei Beiträgen, die zu weit vom Thema wegführen, bieten sich z.B. folgende Reaktionen an

Ein sehr guter Einwand/Beitrag, vielleicht können wir später noch einmal darauf zurück zu kommen, aber im Moment steht noch die Frage im Raum, ob das Berliner Urteil repräsentativ für alle Schulen gelten kann.

Das ist selbstverständlich auch ein wichtiger Punkt, führt uns aber im Augenblick zu weit weg von unserer Fragestellung.

Da wir durch die Meinungsabfrage eine sehr gute Übersicht über das Verhältnis von positiver und negativer Religionsfreiheit bekommen haben, möchte ich gerne wissen, wo die Schwierigkeit dieser Unterscheidung liegt und ob es mögliche Lösungsansätze gibt. Kann man dieses Problem vorbeugen?

Leider sind wir bald am Ende der Stunde angelangt und müssen die Diskussion an dieser Stelle beenden.

6. Anwendung: Hausaufgabe

7.

8.

Beispielhafte Moderation:

In der Hausaufgabe beschäftigt ihr euch bitte mit der AEdMr und stellt einen Bezug zum Thema der heutigen Stunde her. Arbeitet bitte schriftlich heraus, welche Menschenrechte bei der Thematik Religionsfreiheit berührt werden. Verfasst außerdem eine Antwort auf die Frage, welche Menschenrechtsverstöße im aktuellen Urteil, über das wir heute gesprochen haben, aufzeigen lassen.

5.2 Filmmaterialien

- Film I:
 - [Koran im Klassenzimmer – Spiegel TV](#)
 - Externe Quelle: <http://www.youtube.com/watch?v=KrC0imAEoqo>

- Film II:
 - [Urteil über Gebetsräume in Schulen – TV Berlin](#)
 - Externe Quelle: <http://video.voila.fr/video/iLyROoaf2tlr.html>

5.3Folie I

Positive Religionsfreiheit	Negative Religionsfreiheit
<p>9. Freiheit eines Menschen, eine Religionsgemeinschaft jederzeit zu gründen oder sich ihr anzuschließen</p> <p>10. an kultischen Handlungen, Feierlichkeiten oder sonstigen religiösen Praktiken teilzunehmen.</p> <p>11. Freiheit, für die persönlichen religiösen/weltanschaulichen Überzeugungen einzutreten, wie auch das Recht, Eidesformeln in einer nicht nur religiös/weltanschaulich neutralen Form abzulegen.</p>	<p>12. ist die Freiheit eines Menschen, zu keiner oder nicht zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft zu gehören bzw. eine solche verlassen zu können</p> <p>13. nicht zu einer Teilnahme an kultischen Handlungen, Feierlichkeiten oder sonstigen religiösen Praktiken gezwungen oder genötigt zu werden.</p> <p>14. Dazu gehört auch die Freiheit, die persönlichen religiösen/weltanschaulichen Überzeugungen nicht zu offenbaren, wie auch das Recht, Eidesformeln in einer religiös/weltanschaulich neutralen Form abzulegen.</p>

Gesetzesgrundlagen: Weimarer Reichsverfassung 1919

Artikel 136. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137. Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgemeinschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

5.4 Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Arbeitsblätter Gruppenarbeit)

Artikel 135. Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Artikel 136. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137. Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgemeinschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandsverbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Aufgaben:

- 1) Filtert die wichtigsten Informationen aus dem euch vorliegenden Gesetzestext heraus.
- 2) Gleich eure Ergebnisse in der Gruppe an.
- 3) Bereitet euch auf eine Präsentation der Ergebnisse vor.

Quelle: <http://www.verfassungen.de/de/de19-33/verf19.htm>

Bonner Grundgesetz vom 23. Mai 1949 (Arbeitsblätter Gruppenarbeit)

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Aufgaben:

- 1) Filtert die wichtigsten Informationen aus dem euch vorliegenden Gesetzestext heraus.
- 2) Gleichet eure Ergebnisse in der Gruppe an.
- 3) Bereitet euch auf eine Präsentation der Ergebnisse vor.

Quelle: http://www.bundestag.de/dokumente/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01.html

Definition positiver Religionsfreiheit (Arbeitsblätter Gruppenarbeit)

Positive Religionsfreiheit ist die Freiheit eines Menschen, eine Religionsgemeinschaft jederzeit zu gründen oder sich ihr anzuschließen und an kultischen Handlungen, Feierlichkeiten oder sonstigen religiösen Praktiken teilzunehmen. Dazu gehört auch die Freiheit, für die persönlichen religiösen/weltanschaulichen Überzeugungen einzutreten, wie auch das Recht, Eidesformeln in einer nicht nur religiös/weltanschaulich neutralen Form abzulegen.

Artikel 136. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137. Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgemeinschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Aufgaben:

- 1) Arbeitet in den vorliegenden Rechtsartikeln die geeigneten Passagen zur positiven Religionsfreiheit heraus.
- 2) Diskutiert in eurer Gruppe die Ergebnisse und sammelt diese auf der Folie.
- 3) Bereitet euch auf eine Präsentation der Ergebnisse vor.

Definition negativer Religionsfreiheit (Arbeitsblätter Gruppenarbeit)

Negative Religionsfreiheit...

... ist die Freiheit eines Menschen, zu keiner oder nicht zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft zu gehören bzw. eine solche verlassen zu können und auch nicht zu einer Teilnahme an kultischen Handlungen, Feierlichkeiten oder sonstigen religiösen Praktiken gezwungen oder genötigt zu werden. Dazu gehört auch die Freiheit, die persönlichen religiösen/weltanschaulichen Überzeugungen nicht zu offenbaren, wie auch das Recht, Eidesformeln in einer religiös/weltanschaulich neutralen Form abzulegen.

Artikel 136. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137. Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgemeinschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Aufgaben:

- 1) Arbeitet in den vorliegenden Rechtsartikeln die geeigneten Passagen zur negativen Religionsfreiheit heraus.
- 2) Diskutiert in eurer Gruppe die Ergebnisse und sammelt diese auf der Folie.
- 3) Bereitet euch auf eine Präsentation der Ergebnisse vor.

5.5 Mögliche Ergebnisse der Gruppenarbeit

Ergebnis I:

Artikel 4

Freiheit = Neutralität ?

Stört ungestörte Religionsausübungen andere ?

Was beinhaltet Religionsausübungen ?

Religionsausübungen vs. Schutzpflicht

Artikel 6

Staat greift ins Erziehungsrecht der Eltern

Artikel 7

- Schulwesen steht unter Aufsicht des Staates
- Erziehungsberechtigten haben das Recht über Teilnahme d. Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen
- an bekennenden Schulen ist Religion ein Lehrfach
→ welche Religion ?

Ergebnis II:

Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919

- Artikel 135: - alle Bewohner genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit
- ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet
- Artikel 136: - die bürgerlichen u. staatsbürgerlichen Pflichten (u. Rechte) werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt
- Artikel 137: - jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes

Ergebnis III:

Positive Religionsfreiheit:

- 1 - Recht, eine Religionsgemeinschaft zu gründen
- 2 - " " - sich ihr anzuschließen
- 3 - Recht, an religiösen Praktiken teilzunehmen
- 4 - Recht, für ml. Überzeugungen einzutreten
- 5 - Recht, Eidformeln nicht religiös mental abzulegen.

↔ Art. 137

1 + 2 : keine Staatskirche

'Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet.'

5 : Religionsgemeinschaften sind rechtsfähig